

Landesausschuss für Berufsbildung

Durchwahl

Telefon: 0351 564-82404 Telefax: 0351 564-82080

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben) 24-6013/1/16-2023/50492

LAB@smwa.sachsen.de

Dresden, 4. September 2023

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Geschäftsstelle des Landesausschusses für Berufsbildung Postfach 10 03 29 – 01073 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus Abteilung 3 Hochschulen Herrn Abteilungsleiter Dr. Werner Wigardstraße 17 01097 Dresden

Anhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Berufsakademie Sachsen zur Dualen Hochschule Sachsen (DHSN) Stellungnahme des Landesausschusses für Berufsbildung

Sehr geehrter Herr Dr. Werner,

vielen Dank für die Übermittlung des o.g. Gesetzentwurfes. In diesem Zusammenhang auch noch einmal unser Dank an Frau Oltersdorf und Herrn Dr. Bartscher für die erste kurze Vorstellung der Eckpunkte und die konstruktive Diskussion im Rahmen der LAB-Sitzung am 28. Juni 2023.

Mit Schreiben vom 31. August 2022 wurde Ihnen bereits eine erste Sichtweise des Gremiums übermittelt. Einige der Forderungen wurden berücksichtigt und sind damit hinfällig. Folgende Punkte 1 bis 4 der damaligen Stellungnahme sowie den neuen Punkt 5 bitten wir noch zu berücksichtigen:

- 1. Die Fortsetzung des beruflichen Bildungsweges muss mit den Durchlässigkeits- und Anrechnungsmöglichkeiten für Facharbeiter hin zu Bachelor und Master weiterhin gegeben sein und festgeschrieben werden.
- 2. Festsetzen von Zugangsvoraussetzungen und die Anrechnung bereits abgelegter Qualifizierungen wie ein Meister- oder Fachwirtabschluss.
- 3. Die bereits existierenden Angebote eines praxisintegrierenden dualen Studiums müssen durch ausbildungsintegrierende Angebote ergänzt werden. Das erhöht die Attraktivität und ermöglicht einen doppelten Abschluss für die Absolventen.
- 4. Dazu kann die gezahlte Ausbildungsvergütung entscheidend beitragen. Für Auszubildende setzt das Berufsbildungsgesetz hier Mindeststandards. Dieses wäre auch für das duale Studium der geeignete Rahmen. Zudem könnten weitere Qualitätsstandards des BBiG für den Praxisanteil des Studiums zur Anwendung gebracht werden. Das sichert die Qualität und die Vergleichbarkeit.
- 5. Nach der Vorlage des Gesetzesentwurfs sind durch den LAB zusätzlich Forderungen nach einer veränderten Zusammensetzung des Hochschulrates entwickelt worden.

zu 1. und 2.

Abweichend von § 18 Abs. 5 Sächsisches Hochschulgesetz (SächsHSG) muss bereits mit erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung auf DQR-



Hausanschrift Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Wilhelm-Buck-Straße 2 01097 Dresden

Außenstelle Ammonstraße 10 01069 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung: Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 7, 8 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente unter www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm

De poststelle@smwa-sachsen.

Niveau 4 ein <u>voraussetzungsloser</u> Zugang an die DHSN möglich sein. Damit wird der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die entsprechende Empfehlung Nr. 171 des Hauptausschusses (HA) des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) hingewiesen. Dort heißt es u.a.: "Da einige Bundesländer beruflich Qualifizierten bereits heute direkt nach dem Ausbildungsabschluss einen fachlich uneingeschränkten Zugang zum grundständigen Studium an Fachhochschulen eröffnen und seit längerem erfolgreiche Modellprojekte laufen, rät der BIBB-Hauptausschuss den Ländern, diese Erfahrungen auch für ihre Landesvorgaben zu nutzen. Der BIBB-Hauptausschuss empfiehlt den Ländern, für beruflich Qualifizierte mit einer regelhaft mindestens dreijährigen Ausbildung einen fachungebundenen Zugang zum grundständigen Studium zu eröffnen. Dies sollte insbesondere an Hochschulen für angewandte Wissenschaften, sukzessive dann genauso an Universitäten umgesetzt werden."

Gleiches gilt für die Zulassung zu einem Masterstudium, welches ebenfalls voraussetzungslos für Personen mit abgeschlossener Aufstiegsfortbildung auf der zweiten Fortbildungsstufe (DQR-Niveau 6) möglich sein² und bei der geplanten Entwicklung neuer Masterstudiengänge für die DHSN Berücksichtigung finden sollte.

Der <u>voraussetzungslose</u> Zugang für beruflich qualifizierte Personen geht mit einer deutlichen Steigerung der Attraktivität der DHSN einher. Innerhalb aller Dualen Hochschulen in Deutschland wäre dies ein deutliches Alleinstellungsmerkmal und Wettbewerbsvorteil, in Folge dessen es im Übrigen zu einem deutlichen Zuwachs bei den Immatrikulationen, auch aus anderen Bundesländern, kommen dürfte.

zu 3.:

Es muss an der Dualen Hochschule Sachsen grundsätzlich die Möglichkeit geben, das Angebot auf ausbildungsintegrierende duale Studiengänge zu erweitern. Das verzahnt den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit mit der Vermittlung wissenschaftlich theoretischen Wissens. Den jungen Menschen werden damit frühzeitig neben der Entwicklung von beruflichen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten studienrelevante Praxiserfahrungen und Reflexionen ermöglicht, welche die Abbruchquote deutlich minimieren dürfte. Den Praxispartnern stehen nach kürzerer Ausbildungs-/ Studiendauer gut ausgebildete praxiserfahrene Fachkräfte zur Verfügung. Zudem ermöglicht es den Erwerb eines doppelten Abschlusses für die Absolventen, die auch getrennt voneinander zu einem Bildungserfolg führen können. Dies eröffnet den gewünschten Effekt eines durchgängigen berufsqualifizierten Bildungsweges.

zu 4.:

Das Duale Studium lebt von einer qualitativ hochwertigen Vermittlung und Anwendung von Studieninhalten an den Lernorten Betrieb und Hochschule. Für den Bereich der beruflichen Bildung gibt es mit dem BBiG einen über Jahrzehnte etablierten und bewährten gesetzlichen Rahmen, der Mindeststandards für alle Ausbildungsbetriebe setzt. Daraus abgeleitet erachten wir es auch für die Duale Hochschule Sachsen als notwendig, bestimmte grundlegende Anforderungen an die Praxispartner bereits im Gesetz zu verankern. Für § 50a wird deshalb ein neuer Absatz 2 vorgeschlagen. Die Nummerierung

¹ Bundesinstitut für Berufsbildung, "Empfehlungen zur Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung" vom 1. September 2020, Seite 5 ff., veröffentlicht im Bundesanzeiger am 02.10.2020

² ebd.

der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend. Der neue Absatz 2 soll wie folgt lauten:

"(2) Eignung der Dualen Partner

- 1. Die personelle und sachliche Ausstattung muss geeignet sein, die am Lernort Praxis notwendigen Studieninhalte zu vermitteln.
- 2. Ein Dualer Partner, bei welchem die vorgeschriebenen Studieninhalte oder Ausstattung am Lernort Praxis nicht in vollem Umfang vermittelt oder vorgehalten werden können, gilt als geeignet, wenn eine Ergänzung durch Maßnahmen außerhalb des Dualen Partners vorgenommen wird (z.B. Verbundstudium). Wird das Studium bei anderen Betrieben oder Einrichtungen durchgeführt, so müssen in der Gesamtheit der Einsatzorte die Eignungsvoraussetzungen erfüllt sein.
- 3. Duale Partner sind verpflichtet, die Studierenden während des Studiums am Lernort Praxis entsprechend der Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnungen zu betreuen und zu unterstützen.
- 4. Duale Partner gewähren den Studierenden eine angemessene Vergütung, die dem Profil des Bildungswegs entspricht. Maßgebend sind dabei die Grundsätze des §17 BBiG sowie der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD-BBiG)"

zu 5

Auf Grund der spezifischen Systematik der DHSN wird im vorliegenden Gesetzesentwurf eine abweichende Zusammensetzung des Hochschulrates vorgeschlagen. Besonders den Vorsitzenden der erweiterten Studienakademieräte, die laut § 96d Praxispartner sein müssen, kommt eine herausgehobene Stellung zu, indem sie alle als Mitglieder des Hochschulrates der DHSN gesetzt sind. Demgegenüber wird eine gleichgroße Zahl an externen Persönlichkeiten festgeschrieben. Bei den externen Persönlichkeiten halten wir es für erforderlich die Vertreter der Wirtschaft klar zu benennen und jeweils eine Zahl an Plätzen im Gremium festzuschreiben. Bei der Frage, wer Vertreter der Wirtschaft sind, haben wir den gängigen Begriff der Wirtschafts- und Sozialpartner zugrunde gelegt.

§91 Abs. 2 regelt die Zusammensetzung der sonstigen Hochschulräte. Hierbei fällt auf, dass den externen Persönlichkeiten ein Übergewicht gegenüber den Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule eingeräumt wird. Im aktuellen Vorschlag zum Hochschulrat der DHSN wären die externen Persönlichkeiten aber in der Minderheit. Sieben Vorsitzende von erweiterten Studienakademieräten plus drei Mitglieder oder Angehörige der Hochschule gegenüber sieben externen Persönlichkeiten. Die Vorsitzenden der erweiterten Studienakademieräte sind Praxispartner und damit Mitglieder der Hochschule, außerdem in ihrer Funktion als Vorsitzende eines Organs der Hochschule im Hochschulrat. In unserem Vorschlag haben wir die Zahl der externen Persönlichkeiten daher auf 10 angehoben, sieben Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner, jeweils einer aus Kultur und Wissenschaft, einer vom SMWA. Damit entstünde ein Gleichgewicht zwischen externen Persönlichkeiten und Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule, welches der Systematik aus §91 Abs. 2 eher entspräche als die aktuell geplante Regelung.

Zu §91 Abs.6 wird daher folgende Änderung/Ergänzung (in Fettdruck) vorgeschlagen:

"Abweichend von den Absätzen 2 bis 5 gilt für den Hochschulrat der Dualen Hochschule Sachsen Folgendes: Der Hochschulrat besteht aus den Vorsitzenden der Erweiterten

Studienakademieräte und einer gleichen Anzahl externern Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur und Wirtschaft oder beruflicher Praxis, die mit dem Hochschulwesen vertraut sind. Jeweils zwei Vertreter der Wirtschaft kommen vom Spitzenverband der Gewerkschaften, dem Spitzenverband der Arbeitgeberverbände, den zuständigen berufsständischen Kammern und ein Vertreter vom auf Landesebene bestehenden Zusammenschlusses der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege sowie ein Vertreter aus dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Die Vertreter der Wirtschaft werden von den jeweils zuständigen Organisationen, Zusammenschlüssen, Einrichtungen und dem SMWA vorgeschlagen. Die weiteren externen Mitglieder benennt das Staatsministerium. benennt die externen Mitglieder. Außerdem gehören dem Hochschulrat drei Mitglieder aus dem Kreis der Mitglieder oder Angehörigen der Hochschule an, die vom Senat benannt werden, aber weder dem Senat noch dem Rektorat angehören. Die studentischen Senatsmitglieder können dem Senat einen Vorschlag für die Benennung unterbreiten. Es sollen Frauen und Männer vertreten sein. Die Mitglieder des Hochschulrates sind in ihrer Tätigkeit im Hochschulrat unabhängig und an Weisungen nicht gebunden."

Sehr geehrter Herr Dr. Werner,

die Weiterentwicklung der Berufsakademie Sachsen zu einer DHSN ist ein großes Investment in lange Linien, besonders zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Sachsen. Die Umwandlung in eine Duale Hochschule zeigt, dass berufliche Bildungswege im Vergleich zu rein hochschulischen Ausbildungen realistische, vor allem aber gleichwertige Angebote für tragfähige berufliche Perspektiven sind. Die Attraktivität dual organisierter Ausbildungen erhöht sich dadurch merklich. Vor diesem Hintergrund bitten wir nochmals, die vorgenannten Punkte zu berücksichtigen. Für entsprechende Hintergrundgespräche steht das Gremium jeder Zeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andre Schnabel Vorsitzender des LAB Torsten Köhler Stellvertretender Vorsitzender des LAB